

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 55 Nr. 18

24. Mai 1993

E 21410 B

- Inhalt:
1. Opfer am Pfingstfest, 30. Mai 1993
 2. Diakoniestationsvertrag Diakoniestation Neuffener Tal
 3. Diakoniestationsvertrag Diakoniestation S-Zuffenhausen
 4. Parochialänderungen
– Kirchengemeindeänderungen –
 5. Parochialänderungen
– Kirchenbezirksänderung –
 6. Dienstmeldungen

Opfer am Pfingstfest, 30. Mai 1993

Erlaß des Oberkirchenrats vom 8. April 1993
AZ 54.180 Nr. 279

Das Opfer am Pfingstfest, 30. Mai 1993, dient nach dem Kollektenplan unserer Landeskirche akuten Hilfsmaßnahmen der „Ökumenischen Diakonie“. In diesem Jahr erbitten wir das Opfer schwerpunktmäßig für Notsituationen im Sudan, in Westafrika, im ehemaligen Jugoslawien und in der ehemaligen Sowjetunion (GUS).

Beispielhaft sei genannt:

Während es im Norden des **Sudan** vorrangig um die Versorgung von Flüchtlingen in Lagern und deren Wiederansiedlung in den Heimatdörfern geht, steht im Süden des Landes die Versorgung der vom Bürgerkrieg betroffenen Menschen durch Nahrungsmitteltransporte zu Lande und über eine Luftbrücke im Vordergrund.

Der Bürgerkrieg in **Liberia** (Westafrika) macht nicht vor Landesgrenzen halt, immer wieder kommt es zu Übergriffen auf Dörfer im Osten von Sierra Leone. Tausende von Menschen sind bereits in Nachbarländer geflohen. Auch aus Togo haben sich nach den Unruhen Ende letzten Jahres Menschen nach Ghana geflüchtet. Über den Lutherischen Weltbund werden die Flüchtlinge in

den westafrikanischen Nachbarländern sowie die Menschen in den Konfliktzonen Liberias und Togos mit Medikamenten versorgt.

Ein Ende des schlimmen Krieges im **ehemaligen Jugoslawien** ist nicht abzusehen. Für die Konfliktopfer müssen weiterhin und verstärkt Versorgungsmaßnahmen getroffen werden. Die Katastrophenhilfe des Diakonischen Werks der EKD wird mit verschiedenen anderen Hilfswerken abgestimmt und auch von der Bundesregierung unterstützt.

Die Entwicklung in den Republiken der **ehemaligen Sowjetunion** ist besorgniserregend. Wirtschaftsmisere, Inflation, aufbrechende blutige Konflikte, Tschernobyl-Folgen und anderes mehr trägt dazu bei, weite Bevölkerungsteile an den Rand des Elends zu bringen. Die Katastrophenhilfe des Diakonischen Werks setzt im Verbund mit anderen Hilfsorganisationen ihren Schwerpunkt in den Ländern am Kaukasus, insbesondere Armenien.

Wir bitten die Gemeinden, durch ihr Opfer am Pfingstfest diesen leidgeprüften Menschen zu helfen als Zeichen der weltweiten Verbundenheit von Christen.

Wir bitten, das Opfer rechtzeitig abzukündigen, durch eines der genannten Beispiele zu erläutern bzw. zu konkretisieren und den Ertrag über die Bezirksopfersammelstelle rasch der Kasse des Oberkirchenrats zuzuleiten. Auch weitere Opfer und Spenden für die genannten Zwecke sollten auf diesem Weg dem Oberkirchenrat zugehen.

D. Theo Sorg

Diakoniestationsvertrag Diakoniestation Neuffener Tal

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 12. März 1993
AZ 45 Neuffen Nr. 16

Die Evang. Kirchengemeinden Beuren, Dettingen/Erms, Frickenhausen, Kohlberg, Linsenhofen, Neuffen und Tischardt haben für den Aufbau und den Betrieb der Diakoniestation Neuffener Tal eine kirchenrechtliche Vereinbarung nach § 8 Kirchliches Verbandsgesetz abgeschlossen.

Die Vereinbarung wurde durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 10. März 1993 genehmigt und wird gemäß § 8 Abs. 3 des Kirchlichen Verbandsgesetzes bekanntgemacht.

Dietrich

Diakoniestationsvertrag Diakoniestation Neuffener Tal

Präambel

Seit dem 10. November 1978 wird von der Evang. Kirchengemeinde Neuffen und den Krankenpflegevereinen Beuren, Frickenhausen, Kohlberg-Kappishäusern, Linsenhofen, Neuffen, dem Evang. Kirchenbezirk Nürtingen, dem Kath. Hauspflegewerk des Dekanats Nürtingen und dem DRK Kreisverein Nürtingen-Kirchheim/Teck e.V. die Diakoniestation Neuffener Tal betrieben.

Als Einrichtung der Evang. Kirchengemeinde ist sie Ausdruck des gelebten Glaubens der christlichen Gemeinde in Wort und Tat.

Aufgrund der Neuordnung der ambulanten Dienste und der Notwendigkeit zu enger Zusammenarbeit wird diese Vereinbarung erweitert auf die bürgerlichen Gemeinden und die Evang. Kirchengemeinden Beuren, Dettingen/Erms (für Stadtteil Neuffen-Kappishäusern), Frickenhausen, Kohlberg, Linsenhofen und Tischardt.

§ 1

Vertragspartner

Für den Betrieb der

Diakoniestation Neuffener Tal

in der Trägerschaft der

Evang. Kirchengemeinde Neuffen

arbeiten die nachstehend genannten Kirchengemeinden, Krankenpflegevereine, bürgerlichen Gemeinden und die aufgeführten diakoniestationsübergreifenden Kooperationspartner in der Form einer kirchenrechtlichen Vereinbarung nach § 8 des Kirchlichen Verbandsgesetzes der Evang. Landeskirche Württemberg zusammen.

Vertragspartner:

01. Evang. Kirchengemeinde Beuren
02. Evang. Kirchengemeinde Dettingen/Erms (für Stadtteil Neuffen-Kappishäusern)
03. Evang. Kirchengemeinde Frickenhausen
04. Evang. Kirchengemeinde Kohlberg
05. Evang. Kirchengemeinde Linsenhofen
06. Evang. Kirchengemeinde Neuffen
07. Evang. Kirchengemeinde Tischardt

08. Krankenpflegeverein Beuren
09. Krankenpflegeverein Frickenhausen e.V.
10. Krankenpflegeverein Kohlberg-Kappishäusern e.V.
11. Krankenpflegeverein Linsenhofen e.V.
12. Krankenpflegeverein Neuffen
13. Gemeinde Beuren
14. Gemeinde Frickenhausen
15. Gemeinde Kohlberg
16. Stadt Neuffen

§ 2

Trägerschaft und Einzugsbereich

(1) Rechtsträger der Diakoniestation ist die Evang. Kirchengemeinde Neuffen.

(2) Für den Bereich des Verwaltungsraumes Neuffener Tal mit den bürgerlichen Gemeinden Beuren, Frickenhausen, Kohlberg und Neuffen vereinbaren die Vertragspartner, die Diakoniestation Neuffener Tal nach den Landesrichtlinien und in Bindung an die landeskirchliche Ordnung zu führen.

(3) Die Diakoniestation ist mit ihren Diensten über den Evang. Landesverband für Diakonie- und Sozialstationen Württemberg e.V. dem Diakonischen Werk der evang. Kirche in Württemberg e.V. angeschlossen.

§ 3

Aufgaben

(1) Die Diakoniestation hat die Aufgabe, in ihrem Einzugsbereich ambulante pflegerische Dienste durch

- a) Kranken- und Altenpflege
- b) Haus- und Familienpflege und
- c) Nachbarschaftshilfe

im Rahmen der personellen und finanziellen Möglichkeiten anzubieten und zu koordinieren.

Weitere Aufgaben können nach Beschlußfassung durch den Diakoniestaionsausschuß und der zuständigen Gremien der Vertragspartner übernommen werden.

(2) Als Einrichtung der Evang. Kirchengemeinde Neuffen wird die Diakoniestation im Sinne der christlichen Nächstenliebe geführt.

(3) Sie dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken (§§ 52 bis 54 Abgabenordnung).

(4) Die Dienste und Einrichtungen der Diakoniestation stehen allen Einwohnern im Einzugsgebiet, ungeachtet der Nationalität und Religionszugehörigkeit, offen.

(5) Die Vertragspartner bemühen sich, gemeinsam oder auch je getrennt, in ihrem Wirkungsbereich um die Mithilfe möglichst vieler Einwohner für die Aufgaben und Tätigkeitsfelder der Diakoniestation.

§ 4

Pflegedienste und Pflegebezirke

(1) Für die Koordination und Fachaufsicht der Kranken- und Altenpflege wird eine Pflegedienstleitung angestellt und eine Stellvertretung bestellt.

(2) Es werden zwei Pflegebezirke Oberes Tal (Beuren, Neuffen mit Stadtteil Kappishäusern, Kohlberg) und Unteres Tal (Frickenhausen, Linsenhofen, Tischardt) gebildet.

§ 5

Haus- und Familienpflege, Nachbarschaftshilfe

(1) Soweit die Haus- und Familienpflege von der Diakoniestation nicht selbst geleistet wird, werden Kooperationsverträge mit Dritten abgeschlossen.

(2) Die Organisation und Verwaltung der Nachbarschaftshilfe erfolgt im Unteren Tal unter eigener Einsatzleitung und Verantwortung. Für das Obere Tal wird die Einrichtung einer Nachbarschaftshilfe angestrebt. Die Verwaltung kann auf die Geschäftsstelle der Diakoniestation übertragen werden.

§ 6

Verwaltung

(1) Für die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben wird vom Träger eine Geschäftsstelle eingerichtet und eine Geschäftsführung bestellt.

(2) Die Zuständigkeiten und Aufgaben der Geschäftsführung werden in einer Geschäftsordnung geregelt.

§ 7

Finanzierung und Abrechnung

(1) Die Einnahmen und Ausgaben der Diakoniestation werden im Haushaltsplan der Diakoniestation veranschlagt und in den Haushaltsplan der Evang. Kirchengemeinde Neuffen übernommen. Er wird als Nebenrechnung in der Jahresrechnung des Trägers geführt.

(2) Die Diakoniestation deckt den Personal-, Sach- und Verwaltungsaufwand zunächst durch folgende Einnahmen ab:

- a) Gebühren und Pflegegelder
- b) Leistungen der Sozialversicherungsträger und Sozialhilfeträger
- c) Zuschüsse des Landes, des Landkreises und sonstige Zuschüsse
- d) Spenden und sonstige Einnahmen, soweit sie nicht durch Zweckbestimmung einem Vertragspartner zufallen
- e) Ersätze von Nachlässen aus dem Beitragsaufkommen der Krankenpflegevereine

Der nicht durch Einnahmen gedeckte Aufwand der Diakoniestation wird auf die örtlichen Pflegebezirke (s. § 4 Abs. 2) im Verhältnis der Einwohnerzahlen nach dem jeweiligen Stand der amtlichen Fortschreibung zum 30.06. des dem Rechnungsjahr vorausgehenden Kalenderjahres aufgeteilt und den Krankenpflegevereinen in Rechnung gestellt. Der von den Vereinen nicht finanzierbare Anteil ist von den zuständigen bürgerlichen Gemeinden mit $66 \frac{2}{3}$ v.H. und von den zuständigen Kirchengemeinden mit $33 \frac{1}{3}$ v.H. zu tragen und mit dem örtlichen Krankenpflegeverein abzurechnen. Die Aufteilung des Abmangels der Evang. Kirchengemeinden innerhalb eines Pflegebezirkes erfolgt nach dem Verhältnis der jeweiligen Gemeindeglieder und zwar nach dem Stand 31.12. des dem Rechnungsjahr vorausgehenden Kalenderjahres. Opfer sind Eigenmittel der jeweiligen Kirchengemeinde.

(3) Auf den sich nach dem Haushaltsplan ergebenden Abmangel leisten die Krankenpflegevereine jeweils auf Quartalsmitte Abschlagszahlungen.

(4) Die Vertragspartner sind berechtigt, in die Rechnungsunterlagen der Diakoniestation Einsicht zu nehmen.

§ 8

Diakoniestationsausschuß

(1) Zur Wahrnehmung der Aufgaben der Diakoniestation bildet die Trägerin einen beschließenden Ausschuß (Diakoniestationsausschuß), der bei Bedarf zusammentritt. Er muß einberufen werden, wenn $\frac{1}{3}$ der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt.

(2) Dem Diakoniestationsausschuß gehören an:

- 2.1 Einer der Vorsitzenden der Evang. Kirchengemeinde Neuffen
- 2.2 Je ein Vertreter der Evang. Kirchengemeinden Beuren, Dettlingen/Erms (für Stadtteil Neuffen-Kappishäusern), Frickenhausen, Kohlberg, Linsenhofen, Neuffen, Tischart, zugleich als Vertreter der örtlichen Krankenpflegevereine, soweit sie den Kirchengemeinden zugeordnet sind.

- 2.3 Je ein Vertreter der Stadt Neuffen und der bürgerlichen Gemeinden Beuren, Frickenhausen und Kohlberg, zugleich als Vertreter der örtlichen Krankenpflegevereine, soweit sie den Kommunen zugeordnet sind.

(3) Zu den Sitzungen werden eingeladen und wirken beratend mit:

- a) die Geschäftsführung
- b) die Pflegedienstleitung
- c) die Einsatzleitung der Nachbarschaftshilfe
- d) ein Vertreter der Kirchlichen Verwaltungsstelle Esslingen

(4) Weitere sachkundige Personen können zu den Sitzungen des Diakoniestationsausschusses eingeladen werden und wirken beratend mit.

(5) Der Diakoniestationsausschuß wählt einen der Vertreter der Trägerin als Vorsitzenden.

(6) Der Diakoniestationsausschuß nimmt folgende Aufgaben wahr:

- a) Entwurf des Haushalts- und Stellenplanes sowie Beratung über den Rechnungsabschluß der Diakoniestation. Die Feststellung des Haushalts- und Stellenplanes sowie des Rechnungsabschlusses hat der Kirchengemeinderat der Evang. Kirchengemeinde Neuffen vorzunehmen.
- b) Ausübung der Bewirtschaftungsbefugnis über den Haushaltsplan der Diakoniestation sowie der Anweisungsbefugnis im Rahmen des Haushaltsplanes.
- c) Beschlußfassung über Anschaffungen im Wert von über 5.000,- DM.
- d) Beratung und Beschlußfassung über vertragliche Verpflichtungen.
- e) Auswahl und Anstellung der Geschäftsführung, der Pflegedienstleitung und der Einsatzleitung für die Nachbarschaftshilfe.
- f) Einstellung der haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter/innen im Rahmen des Stellenplans. Die Stellenausschreibungen erfolgen durch die Diakoniestation. Bei der Anstellung von hauptamtlichen Mitarbeiter/innen für den Bereich eines Krankenpflegevereins hat der jeweils zuständige Ausschuß des Krankenpflegevereins ein Vorschlagsrecht.
- g) Beratung und Beschlußfassung über die Dienstordnung der Geschäftsführung, der Pflegedienstleitung, der Einsatzleitung für die Nachbarschaftshilfe sowie der Dienstordnung der in der Gemeindekrankenpflege tätigen Mitarbeiterinnen.
- h) Festlegung einer einheitlichen Gebührenordnung für die Diakoniestation.
- i) Festlegung der Geschäftsordnung.
- j) Anregung von Änderungen des Aufgabenkataloges nach § 3 Abs. 1.

k) Förderung der Zusammenarbeit mit den bürgerlichen Gemeinden, den Kirchengemeinden und den Krankenpflegevereinen.

l) Entgegennahme der Arbeitsberichte der Geschäftsführung, Pflegedienstleitung, Einsatzleitung der Nachbarschaftshilfe und Stellungnahme hierzu.

(7) Über die unter Abs. 6 Buchst. a), e), h) und i) genannten Aufgabenbereiche ist mit 2/3-Mehrheit zu beschließen.

(8) Zur Vorbereitung der unter Abs. 6 genannten Aufgaben kann ein Ausschuß gebildet werden.

§ 9

Mitwirkungsrechte der Vertragspartner

Der Träger bedarf zu folgenden Entscheidungen des Einvernehmens der Vertragspartner:

1. Ausweitung oder Einschränkung des Aufgabenbereiches einschließlich der Einrichtung weiterer sozialpflegerischer Dienste im Sinne von § 3 Abs. 1
2. Erweiterung oder Einschränkung des Stellenplanes
3. Investitionen über einen Gesamtbetrag von 50.000,- DM

§ 10

Vermögensregelung

(1) Das Gebäude- oder Wohnungseigentum verbleibt bei den Krankenpflegevereinen, ebenso die Unterhaltungspflicht für diese Einrichtungen.

(2) Dienstkraftfahrzeuge und technische Pflegehilfsmittel werden auf die Diakoniestation übertragen. Ein finanzieller Ausgleich wird gesondert geregelt.

(3) Sonstiges zum Stichtag 31. Dezember 1992 vorhandenes Vermögen verbleibt bei den jeweiligen Krankenpflegevereinen.

§ 11

Genehmigung, Inkrafttreten und Kündigung

(1) Zur Rechtsgültigkeit dieser Vereinbarung ist die Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats Stuttgart erforderlich.

(2) Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

(3) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jedem der Vertragspartner mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 12

Übergangsregelung

(1) Die Anstellungsträgerschaft der Pflegefachkräfte geht bis spätestens 31. Dezember 1993 auf den Rechtsträger der Diakoniestation über.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung treten außer Kraft:

- a) das Organisationsstatut der Diakoniestation vom 18. Juli 1978
- b) der Kooperationsvertrag vom 18. Juli 1978.

Neuffen, den 8. Februar 1993

Diakoniestationsvertrag über die Diakoniestation Stuttgart-Zuffenhausen

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 29. März 1993
AZ 45 Zuffenhausen Nr. 45

Die Evang. Gesamtkirchengemeinde Stuttgart-Zuffenhausen und die Evang. Kirchengemeinden Stuttgart-Rot, Stuttgart-Stammheim und Stuttgart-Zahrenhausen haben für den Betrieb der Diakoniestation Stuttgart-Zuffenhausen eine kirchenrechtliche Vereinbarung nach § 8 des Kirchlichen Verbandsgesetzes abgeschlossen.

Die Vereinbarung wurde durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 11. März 1993 genehmigt und wird gem. § 8 Abs. 3 des Kirchlichen Verbandsgesetzes bekanntgemacht.

Dietrich

Diakoniestationsvertrag über die Diakoniestation Stuttgart-Zuffenhausen

Für den Betrieb der Diakoniestation

Stuttgart-Zuffenhausen

in der Trägerschaft der Evang. Gesamtkirchengemeinde

Stuttgart-Zuffenhausen

arbeiten die nachstehend genannten Kirchengemeinden in der Form einer kirchenrechtlichen Vereinbarung nach § 8 des Kirchlichen Verbandsgesetzes zusammen.

1. Evang. Gesamtkirchengemeinde S-Zuffenhausen
2. Evang. Kirchengemeinde S-Rot
3. Evang. Kirchengemeinde S-Stammheim
4. Evang. Kirchengemeinde S-Zazenhausen
(zugleich für den Krankenpflegeverein)
5. Evang. Krankenpflegeverein S-Zuffenhausen e.V.
6. Evang. Krankenpflegeverein S-Rot e.V.
7. Krankenpflegeverein S-Stammheim e.V.
8. Evang. Haus- und Familienpflege Stuttgart e.V.

Präambel

Seit 1977 wird von der Evang. Gesamtkirchengemeinde S-Zuffenhausen und den Kooperationspartnern (Rot, Stammheim, Zazenhausen) die Diakoniestation S-Zuffenhausen betrieben.

Als Einrichtung der Kirchengemeinden ist sie Ausdruck des gelebten Glaubens der christlichen Gemeinde in Wort und Tat als Antwort auf die Verkündigung des Evangeliums. Die beteiligten Kirchengemeinden nehmen mit ihrer Diakoniestation Christi Auftrag zur Verkündigung und diakonischem Handeln wahr. Die starke Nachfrage nach den Diensten der Diakoniestation macht den weiteren personellen Ausbau und eine Umstrukturierung der Station notwendig. Dieser neuen Situation soll durch die nachstehende Vereinbarung Rechnung getragen werden.

Die Vertragspartner nehmen durch die Zusammenarbeit in der Diakoniestation ihre jeweilige Verantwortung für den ambulanten pflegerischen Dienst an den Einwohnern des zuständigen Pflegebereichs wahr. Die Vertragspartner verpflichten sich zu vertrauensvoller Zusammenarbeit. Sie informieren sich insbesondere rechtzeitig und umfassend in allen Angelegenheiten, die die Arbeit der Diakoniestation berühren.

§ 1

Trägerschaft, Einzugsbereich und Pflegebereiche

(1) Die Evang. Gesamtkirchengemeinde Stuttgart-Zuffenhausen (Trägerin) betreibt in Bindung an die landeskirchliche Ordnung für ihren und den Bereich der Evang. Kirchengemeinden

- Stuttgart-Rot
- Stuttgart-Stammheim
- Stuttgart-Zazenhausen

die Diakoniestation Zuffenhausen.

(2) Der Einzugsbereich der Station umfaßt die Stadtbezirke S-Zuffenhausen und S-Stammheim der Landeshauptstadt Stuttgart.

(3) Die Diakoniestation ist über den Evang. Landesverband für Diakonie- und Sozialstationen in Württemberg e.V. mit ihren Diensten dem Diakonischen Werk der evang. Landeskirche in Württemberg e.V. angeschlossen.

(4) Die Diakoniestation besteht aus zwei Pflegebereichen. Aufbau- und Ablauforganisation der Pflegebereiche sind identisch.

- a) Pflegebereich Zuffenhausen für den Stadtbezirk S-Zuffenhausen
- b) Pflegebereich Stammheim für den Stadtbezirk S-Stammheim

(5) Rechtsgrundlage sind die Bestimmungen der Evang. Landeskirche Württemberg und die vertraglichen Vereinbarungen der Trägerin mit dem Evang. Stadtverband Stuttgart.

§ 2

Aufgaben

(1) Die Diakoniestation hat die Aufgabe, in ihrem Einzugsbereich ambulante pflegerische Dienste (Kranken- und Altenpflege, Haus- und Familienpflege, Nachbarschaftshilfe) im Rahmen der personellen und finanziellen Möglichkeiten anzubieten und zu koordinieren.

(2) Die Diakoniestation dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen mildtätigen und kirchlichen Zwecken nach den §§ 52 bis 54 Abgabenordnung.

(3) Die Vertragspartner bemühen sich gemeinsam oder auch je getrennt in ihren Wirkungsbereichen um die Mithilfe möglichst vieler ehrenamtlicher Mitarbeiter(innen) für die Aufgaben und Tätigkeitsfelder der Diakoniestation.

(4) Die Dienste der Diakoniestation stehen allen Einwohnern im Einzugsbereich offen.

§ 3

Diakoniestationsausschuß

(1) Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben in der Diakoniestation wird ein beschließender Ausschuß gebildet. Dieser setzt sich zusammen aus:

- 3 Vertretern der Gesamtkirchengemeinde S-Zuffenhausen
- 2 Vertretern der Kirchengemeinde S-Rot
- 2 Vertretern der Kirchengemeinde S-Stammheim
- 1 Vertreter der Kirchengemeinde S-Zazenhausen und dem Geschäftsführer

Die Pflegedienstleitungen und die Einsatzleitungen, eine Fachberaterin des Evang. Stadtverbands sowie ein(e) Vertreter(in) der Evang. Haus- und Familienpflege Stuttgart e.V. können bei den sie betreffenden Themen an den Sitzungen beratend teilnehmen und werden hierzu eingeladen.

(2) Die Vertreter der Kirchengemeinden werden von den Kirchengemeinderäten gewählt.

(3) Der Vorsitz ist von einem Vertreter der Gesamtkirchengemeinde S-Zuffenhausen zu übernehmen. Der stellvertretende Vorsitz wird im Wechsel von einem Vertreter der Kirchengemeinde S-Rot, S-Stammheim und S-Zazenhausen wahrgenommen.

(4) Der Diakoniestationsausschuß hat folgende Aufgaben:

- a) Er legt die Richtlinien für die Arbeit der Diakoniestation fest, soweit keine anderweitigen Regelungen gültig sind. Er entscheidet über etwaige Änderungen der Pflegebereiche im Einvernehmen mit den betroffenen Kirchengemeinden.
- b) Er beschließt über die Bestellung und Entlassung der beiden Pflegedienstleitungen (ggf. samt Stellvertretungen) und der beiden Einsatzleitungen für die Nachbarschaftshilfe sowie über die Anstellung und Entlassung der weiteren Mitarbeiter(innen) der Diakoniestation im Rahmen des Stellenplans und jeweils auf Vorschlag des jeweiligen Unterausschusses (vgl. § 3 Abs. 6).
- c) Er berät den Verwaltungs- und Stellenplan (Teilhaushaltsplan) der Diakoniestation sowie den Rechnungsabschluß.
- d) Er entscheidet über etwaige Nachlässe auf die Pflegegebühren für Mitglieder der angeschlossenen Krankenpflege-Fördervereine.
- e) Er hat die Bewirtschaftungsbefugnis über den Verwaltungsplan der Diakoniestation, soweit sie nicht dem Geschäftsführer übertragen ist (vgl. § 5 Abs. 3).
- f) Er berät über Änderungen der Aufgaben der Diakoniestation nach § 2 Abs. 1 und macht Vorschläge an die Vertragspartner zur Änderung des Vertrags.

(5) Als beschließender Ausschuß der Gesamtkirchengemeinde S-Zuffenhausen ist der Diakoniestationsausschuß an die Verfahrensregelungen der Kirchengemeindeordnung gebunden.

(6) Für jeden Pflegebereich wird ein Unterausschuß gebildet. Er macht Vorschläge zur Anstellung und Entlassung der Mitarbeiter(innen). Er besteht für den Pflegebereich Zuffenhausen aus einem Vertreter der Evang. Gesamtkirchengemeinde S-Zuffenhausen im Diakoniestationsausschuß, dem Geschäftsführer und der Pflegedienstleitung und für den Pflegebereich Stammheim aus

einem Vertreter der Evang. Kirchengemeinde S-Stammheim im Diakoniestationsausschuß, dem Geschäftsführer und der Pflegedienstleitung.

§ 4

Pflegedienstleitung, Einsatzleitung der Nachbarschaftshilfe, Geschäftsführung und Verwaltung

(1) Für jeden Pflegebereich wird eine Pflegedienstleitung bestellt. Die Pflegedienstleiterinnen haben die Fachaufsicht über die Pflegekräfte ihres Pflegebereichs.

(2) Für die Nachbarschaftshilfe wird je Pflegebereich eine Einsatzleitung bestellt.

(3) Der Kirchenpfleger der Evang. Gesamtkirchengemeinde S-Zuffenhausen ist kraft Amtes Geschäftsführer der Diakoniestation. Der Geschäftsführer besorgt die Geschäfte der lfd. Verwaltung (insbesondere Personal-, Finanz- und Liegenschaftsverwaltung). Er hat die Dienstaufsicht über die Mitarbeiter (innen) der Diakoniestation. Außerdem ist ihm die Bewirtschaftungsbefugnis im Rahmen des in der Ortssatzung festgelegten Höchstbetrags und die unbegrenzte Anweisungsbefugnis übertragen.

(4) Die Verwaltung der Diakoniestation übernimmt der Träger durch die Evang. Kirchenpflege S-Zuffenhausen.

§ 5

Finanzierung und Abrechnung

(1) Die Betriebseinnahmen und -ausgaben werden im Verwaltungsplan (Teilhaushaltsplan) der Diakoniestation veranschlagt und in den Haushaltsplan der Trägerin übernommen. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Diakoniestation deckt den Personal-, Sach- und Verwaltungsaufwand (einschließlich der Abschreibungen) zunächst insbesondere durch folgende Einnahmen ab:

- a) Gebühren und Entgelte
- b) Beiträge des Landes Baden-Württemberg
- c) Beiträge der Stadt Stuttgart
- d) Ersätze von Nachlässen aus dem Beitragsaufkommen der Krankenpflege-Fördervereine
- e) Opfer und Spenden und sonstige Einnahmen, soweit sie nicht durch die Zweckbestimmung einem Vertragspartner zugeordnet sind.

(3) Der danach verbleibende Abmangel wird von den beteiligten Kirchengemeinden im Verhältnis der Gemeindegliederzahlen aufgeteilt und zwar nach

dem Gemeindegliederbestand des 31. Dezember des dem Rechnungsjahr vor-
ausgehenden Kalenderjahres.

Für die Deckung des Abmangels sind primär Mittel der Fördervereine (Mit-
gliedsbeiträge, Opfer, Spenden usw.) einzusetzen. Auf einheitliche Mitglieds-
beiträge der angeschlossenen Krankenpflege-Fördervereine ist hinzuwirken.

(4) Auf den sich nach dem Haushaltsplan ergebenden Abmangelanteil lei-
sten die Vertragspartner der Trägerin jeweils auf Quartalsmitte Abschlagszah-
lungen.

(5) Die Vertragspartner sind berechtigt, in die Rechnungsunterlagen der
Diakoniestation Einsicht zu nehmen.

§ 6

Übernahme der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die Trägerin übernimmt mit dem Inkrafttreten der Vereinbarung die bei den
anderen Vertragspartnern angestellten Mitarbeiter(innen) zu den gleichen
Bedingungen wie bisher.

§ 7

Übertragung der Arbeitsmittel

Die Vertragspartner bringen die beweglichen Sachen in das Vermögen der
Diakoniestation Zuffenhausen ein.

§ 8

Nutzung von Räumen

Die Räume, die bisher von den Vertragspartnern für die unter § 2 Abs. 1
genannten Aufgaben genutzt wurden, werden der Trägerin zur Verfügung
gestellt, soweit keine zwingenden Gründe entgegenstehen.

§ 9

Schlußbestimmungen

(1) Die Vereinbarung tritt vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung des
Evang. Oberkirchenrats in Stuttgart am 1. Januar 1993 in Kraft.

(2) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von
jedem der Vertragspartner mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende
des Kalenderjahres gekündigt werden. Bei einer Kündigung durch die Trägerin

wird die Diakoniestation in die Trägerschaft einer anderen Kirchengemeinde übernommen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(3) Über eine notwendige Anpassung nach Abs. 2 und eine Auseinandersetzung der Vermögensgegenstände, die der Diakoniestation dienen, entscheidet im Streitfall der Oberkirchenrat nach billigem Ermessen.

(4) Diese Vereinbarung ersetzt:

- a) Organisationsstatut vom 01.06.1977 und 24.01.1979
- b) Kooperationsverträge zwischen der Evang. Gesamtkirchengemeinde S-Zuffenhausen einerseits und der Evang. Kirchengemeinde S-Rot vom 08.11.1988, des Krankenpflegevereins S-Stammheim e.V. vom 26.05.1977 und der Evang. Kirchengemeinde S-Zazenhausen vom 01.06.1977 andererseits.

Der Kooperationsvertrag mit der Evang. Hauspflege Stuttgart e.V. vom 21.01.1992 sowie die Vereinbarungen zwischen der Evang. Gesamtkirchengemeinde S-Zuffenhausen und dem Evang. Krankenpflegeverein S-Zuffenhausen e.V. vom 01.06.1988 und zwischen der Evang. Kirchengemeinde S-Rot und dem Evang. Krankenpflegeverein S-Rot e.V. vom 10.04.1989 sind weiterhin gültig.

Zwischen der Evang. Kirchengemeinde S-Stammheim und dem Krankenpflegeverein S-Stammheim e.V. wird eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen.

Stuttgart-Zuffenhausen, den 10. November 1992

Parochialänderungen

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 15. April 1993
AZ 30.20 Nr. 50

1. Die Evang. Kirchengemeinde Rohracker, Dek. Cannstatt, wurde mit Wirkung vom 19. September 1975 umbenannt in Evang. Kirchengemeinde Stuttgart-Rohracker/Frauenkopf. Die Veröffentlichung im Amtsblatt 52 S. 299 wird hiermit entsprechend berichtigt.
2. Gunningen, das als Nebenort zur Evang. Kirchengemeinde Hausen o.V., Dek. Tuttingen, gehörte, wurde mit Wirkung vom 28. Januar 1992 von der Evang. Kirchengemeinde Hausen o.V. gelöst und der Evang. Kirchengemeinde Schura angegliedert.

3. Die Evang. Kirchengemeinde Teinach, Dek. Calw, wurde mit Wirkung vom 7. April 1992 umbenannt in Evang. Kirchengemeinde Bad Teinach.
4. Die Evang. Kirchengemeinde auf dem Teurershof ist mit Wirkung vom 9. Juli 1992 im Verband der Evang. Gesamtkirchengemeinde Schwäb. Hall neu gebildet worden. Das Ministerium für Kultus und Sport Baden-Württemberg hat die Evang. Kirchengemeinde auf dem Teurershof Schwäb. Hall durch Verfügung vom 24. Juli 1992 (AZ II/4-7 142.15/57) als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt.
5. Das Gebiet Hugenbeckenreute, das zur Evang. Kirchengemeinde Kirchenkirnberg, Dek. Backnang, gehörte, wurde mit Wirkung vom 2. Dezember 1992 von der Evang. Kirchengemeinde Kirchenkirnberg gelöst und der Evang. Kirchengemeinde Gschwend, Dek. Gaildorf, angegliedert.
6. Die Evang. Kirchengemeinde Wildbad, Dek. Neuenbürg, wurde mit Wirkung vom 26. Januar 1993 umbenannt in Evang. Kirchengemeinde Bad Wildbad.

Dietrich

Parochialänderungen

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 15. April 1993
AZ 15.01 Nr. 363

Die Kirchengemeinde Adelberg, Dek. Schorndorf, ist in den Kirchenbezirk Göppingen umgegliedert worden. Die Umgliederung ist mit dem 1. Januar 1993 in Kraft getreten.

Dietrich

Dienstnachrichten

Der Landesbischof hat mit Wirkung vom 1. April 1993

Sprechzeiten des Oberkirchenrats: Nur Montag, Mittwoch und Freitag von 9.00 bis 11.00 Uhr, wobei unvorhergesehene Verhinderung der Berichterstatter des Oberkirchenrats in Kauf genommen werden muß. Vorherige rechtzeitige Anmeldung eines Besuches ist in jedem Fall erwünscht. Außerhalb der Sprechzeiten dürfen Besucher nicht damit rechnen, daß sie empfangen werden können.

Der Oberkirchenrat bittet, während der Sprechstunden telefonische Anrufe bei den Berichterstattern auf dringende Angelegenheiten zu beschränken.

Amtsblatt: Laufender Bezug nur durch das Referat Interne Verwaltung des Evang. Oberkirchenrats. Bezugspreis vierteljährlich 6,- DM zuzüglich Porto- und Versandkosten.

Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Referat Interne Verwaltung des Evang. Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.

Herausgeber : Evang. Oberkirchenrat, Postfach 10 13 42, 7000 Stuttgart 10
Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 7000 Stuttgart 1,
Telefon (07 11) 21 49-0

Konten der Kasse des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart:

Nr. 1 531 Südwestdeutsche Landesbank Stuttgart (BLZ 600 500 00)

Nr. 2 003 225 Landesgirokasse Stuttgart (BLZ 600 501 01)

Nr. 400 106 Evang. Kreditgenossenschaft Stuttgart (BLZ 600 606 06)

Nr. 90 50-708 Postgiroamt Stuttgart (BLZ 600 100 70)